

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 31.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Cas. 31.

Baltin G. ist H. G. nachgelassener Kinder
Vormund gewesen / kaufft aber seiner Pflegkin-
der Haß vnd Ecker / vnd verstirbt hernach / Da-
hero entsteht die Frage: wenn Baltin G. solche
Güter sub hasta gekauft / Ob dieser Kauf nich-
tig / vnd seine Erben den berührten unmündigen
Kindern selbige (Güter) abzutreten vnd einzu-
reumen schuldig?

H.G. Kinder / so nunmehr unmündig worden / klag-
gen wider D.G. Erben / bitten den von ihrem
Vater geschlossenen Kauff vor nichtig / vnd daß
dessen Erben selbige wider einzureumen schuldig/
zu erkennen / fundiren sich in jure, welches will/
daß ein Vormund (1) seines Mündleins Güter
nicht kaufen kan noch sol per S. Tutor l. si in em-
ptione 34.D.de contrab.empt. l. pupillus s. in pr. D.
de auth.tutor.d.l.s. §. item ipse l.potest 18. D.eod. l
22.C.de administ.rut. Meyer in Colleg. Argent.tb.12.
n.10.D.de contr. empt.

Beklagtens D. G. Erben antworten hier-
auff/der Vater sel. hette die Güter sub hasta ge-
kaufft / derhalben würde ja solcher Kauff nicht
umbgestossen werden / fundiren sich in l.cum qui C.
de contrab.empt. ubi hac verba extant: Cūm ipse
tutor nihil ex bonis pupilli, quæ distrahi pos-
sunt, comparare palam & bonâ fide prohibe-
tur: multe magis uxor ejus hoc facere potest,

N 3

con-

Cal. 11.

concordat l. nō existimo 53. in fin. D. de administr. rutor. Meyer in Colleg. Argent. thef. 9. n. 15. D. de contrah. empt. confer Simoncell. de decret. & Montan. de iure tutel. Pac. cent. s. Exx. 10. p. 10. s.

Nota.

Wann Beklagte bescheinigen können (ut hic præsupponere volumus) daß ihr Vater sel. der Klägere Haus sub hasta erkaufst / So wird contra Klägere verabschiedet.

Bescheid.

Auff Klage vnd darauf gehane Antworts H. G. Erben Klägere an einem / Balstin G. Erben Beklagte am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Amtsschöffer zu N. diesen Bescheid : Weil Beklagte bescheinigt vnd dargethan / daß ihr Vater seitg. der Klägere als seines gewesenen Pflegkinder Haus vnd Ecker / sub hasta erkauft vnd an sich bracht / So ist solcher Kauff zu rechte vor unkräftig nicht zu achten / Dammenhero sie Klägern solche wieder abzutreten vnd einzureumen nicht schuldig.

Cas. 32.

Titius verkäufst Sempronio ein Haus vmb 1000. Gulden / ruinet es ihm auch ein / vnd verspricht